Art. 5 Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Bezirke umfaßt die Angelegenheiten der durch das Gebiet des Bezirks begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) [1]In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Bezirke nach eigenem Ermessen. [2]Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.